



Marktgemeinde Ludweis-Aigen

3762 Ludweis 1, Bezirk Waidhofen/Thaya

Tel.Nr.: 02847/4100 e-mail: gemeinde@ludweis-aigen.at

Unsere Homepage: www.ludweis-aigen.at

Bellage C



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen hat in seiner Sitzung
am 21. August 2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Gemeindefriedhof in Ludweis

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für bis zu zwei Leichen und Urnen – einfaches Grab | € 160,-- |
| 2. für bis zu vier Leichen und Urnen – doppeltes Grab | € 320,-- |

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|--|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit einfacher Tiefe | € 600,-- |
| b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit zweifacher Tiefe | € 700,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 150,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Angeschlagen: 22. August 2023

Abgenommen: 07. September 2023



Der Bürgermeister:

(Hermann Wistrzil)